

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsch - Russisches Kollegium der Juristen“.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Deutsch- Russisches Kollegium der Juristen e.V.“ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zwecke und Ziele des Vereins sind:

- a) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf den Gebieten deutschrussischer Rechtsbeziehungen, der deutsch-russischen Rechtskultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Vereinigung der Fachleute verschiedener juristischer Berufe, deren berufliche Tätigkeit sich auf verschiedene Rechtsgebiete bezieht,
- b) die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, einschließlich Studentenhilfe der russischsprechenden Bevölkerung Deutschlands, insbesondere ausgesiedelter Jugendlicher im Sinne des Respektierens und der Einhaltung der Vorschriften der Gesetze der Bundesrepublik Deutschlands,
- c) die Förderung der Fürsorge für Flüchtlinge, Vertriebene und Heimkehrer,
- d) die Förderung der Fürsorge für ausgesiedelte Jugendliche in Form von Betreuung und Beratung bei der gesellschaftlichen, kulturellen, beruflichen und schulischen Eingliederung,

(2) Die Satzungszwecke sollten durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht werden

- a) das Erlernen der deutschen Rechtskultur und der geltenden Gesetze,
- b) die Herausgabe / Erstellung von zweisprachigen deutsch - russischen Publikationen und Informationsschriften, die der russischsprachigen Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden,
- c) die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zu den Rechtsfragen und zu den Fragen der deutsch - russischen Rechtsbeziehungen, ferner durch die Veranstaltungen von gemeinsamen Tagungen der deutschen und russischen Juristen, sowie die Vermittlung von Studien- und Arbeitsaufenthalten im jeweils anderen Land für die Erweiterung der Möglichkeiten zur Eingliederung von qualifizierten juristischen Fachkräften in den Arbeitsprozess,
- d) die Wahrung und Vertretung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen von natürlichen und juristischen Personen in verschiedenen Rechtsverhältnissen vor Behörden, Gerichten und der Öffentlichkeit in Deutschland und in GUS - Staaten, soweit es gegen das geltende Recht dieser Staaten nicht verstößt. Dies wird von den Vereinsmitgliedern (bzw. von den Personen, die im Auftrage des Vereins tätig werden), die über die entsprechenden Befugnisse verfügen,
- e) die Einrichtung der Zweigstellen, wenn es das Kollegium für notwendig erachtet.

(3) Die Tätigkeit nach dem Rechtsberatungsgesetz (RBerG) darf nur von den Vereinsmitgliedern ausgeübt werden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und nebenamtliche Vorstandsmitglieder in einer Mitgliederversammlung gewählt werden und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für das Büro bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen entrichtet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder auch juristische Personen.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Ohne schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft im Kollegium verlängert sich diese Mitgliedschaft automatisch für das nächste Jahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschließung des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann bei groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühren befreit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann die Aufnahmegebühr gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Mitglieder, die die Aufnahmegebühr über den Schluss des Vereinsjahres hinaus noch nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten; sie können jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Dauer der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Mitglieder, die die Beiträge über den Schluss des Vereinsjahres hinaus noch nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands ,

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Eratzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in den einberufenen Sitzungen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzt vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet worden ist.

- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist mit Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit % der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer V* Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Völkerverständigung zu verwenden hat.
- (2) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit % Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 17.01.2002 in Frankfurt am Main von der Gründungsversammlung beschlossen.